

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 73 (1990)
Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang Januar 1990 Nr. 1

Irrwege der Justiz

Von Adolf Bossart

Die «Freidenker»-Leser werden sich daran erinnern, dass der Verfasser dieses Berichts, zusammen mit gleichgesinnten Kollegen, vor Jahren bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg eine Beschwerde gegen eine Bestimmung des sanktgallischen Volksschulgesetzes von 1983 eingereicht hatte. Es ist dies eine Textstelle von Art. 3 des Gesetzes, die den Beschwerdeführern sauer aufgestossen ist, nämlich der Satz «Sie (die Volksschule) wird nach christlichen Grundsätzen geführt».

In dieser Bestimmung erblicken die Beschwerdeführer einen **Verstoss gegen** den durch die Bundesverfassung garantierten **Grundsatz der religiösen Neutralität des öffentlichen Schulwesens**. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Kanton Sankt Gallen von dieser Bestimmung das Recht herleitet, für die Schüler den Besuch eines Religions- bzw. Bibelunterrichts obligatorisch zu erklären. Zwar wird den erziehungsberechtigten Personen (Vätern, Müttern, Vormündern) das Recht eingeräumt, die ihnen anvertrauten Kinder von diesen religiösen Fächern dispensieren zu lassen. Doch ist es absurd, sich bzw. schulpflichtige Kinder von einem kantonalen Zwang dispensieren zu lassen, der den Erziehungsbehörden nach unserer guten alten Bundesverfassung strikte verboten ist.

Staatsrechtliche Beschwerde

Gegen die zitierte Gesetzesbestimmung haben die Beschwerdeführer (darunter Gleichgesinnte, die nicht unserer Vereinigung angehören) staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, und zwar gleich in doppelter Version: einmal beim **Bundesrat**, der nach einer Bestimmung des Bundes-

gesetzes über das Verwaltungsverfahren*) für Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des öffentlichen Schulwesens zuständig ist, sodann beim **Bundesgericht** unter Berufung auf Art. 4 der Bundesverfassung, und zwar wegen Beeinträchtigung der Chancengleichheit konfessionsfreier Lehrer oder Mitglieder von Schulbehörden. Daraufhin erfolgte ein sogenannter Meinungsaustausch zwischen Bundesrat und Bundesgericht, mit dem Ergebnis, dass der Bundesrat die Kompetenz übernahm, die beiden Beschwerden zusammenfassend zu beurteilen. Es war dies eine staatsrechtlich zweifelhafte Entscheidung, die sich für die Beschwerdeführer sehr nachteilig ausgewirkt hat, sind doch sowohl der Bundesrat wie nach ihm die Bundesversammlung als (trotz Gewaltentrennung!) Oberinstanz keineswegs in der Lage, ein richterliches Verfahren vom Rang einer staatsrechtlichen Beschwerde fair, d.h. frei von politischen Überlegungen und Rücksichtnahmen durchzuführen. Zwar haben sich in beiden Räten, im National- wie im Ständerat, die für Rechtsfragen zuständigen Kommissionen in mehreren Sitzungen mit dieser Beschwerde befasst, jedoch – wie zu erwarten war – keineswegs nach Massgabe

prozessrechtlicher Normen und Garantien. So hat man den Beschwerdeführern unter Berufung auf das Kommissionsgeheimnis die Einsicht in ein angeblich zu ihren Ungunsten lautendes Rechtsgutachten verweigert, das zu einem früheren Zeitpunkt für die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erstellt worden war. Gegen diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs haben sich die Beschwerdeführer energisch gewehrt, worauf man ihnen Einsicht in verschiedene Akten gewährte, nur nicht in das ihnen entgegengehaltene Gutachten.

Enttäuschende Rechtsprechung

Das Ergebnis sowohl des bundesrätlichen «Gerichts»verfahrens wie auch der Rechtsprechung der Bundesversammlung bzw. ihrer beiden Kammern war denn auch dement sprechend, d.h. für die Beschwerdeführer zutiefst enttäuschend. Zum ei-

Aus dem Inhalt

Staatsrecht	1/2
Kirchenpolitik	3/4/5
Freidenkerbewegung	6/7/8